



DER PRÄSIDENT  
DES LANDTAGS  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsident des Landtags NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des Haushalts-  
und Finanzausschusses  
Herrn Volkmar Klein MdL

im Hause

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0  
Durchwahl: 2336

Auskunft erteilt: Fr. Winands

Geschäftszeichen: II.1.E

Düsseldorf, 29 Sept. 2000

**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW"**  
**und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen**  
Gesetzesentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 13/189 -

Sehr geehrter Herr Kollege,

zu Ihrer Information übersende ich Ihnen eine Kopie meines Einladungsschreibens vom heutigen Tage für die öffentliche Anhörung zu dem o.g. Thema mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

JV

Ulrich Schmidt





DER PRÄSIDENT  
DES LANDTAGS  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsident des Landtags NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Herrn Professor  
Dr. Hans-Günter Henneke  
Universität Bonn  
Adenauerallee 136  
53113 Bonn

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0  
Durchwahl: 2336

Auskunft erteilt: Fr. Winands

Geschäftszeichen: II.1.E

Düsseldorf, 29. Sept. 2000

Herrn Professor  
Dr. iur. Janbernd Oebbecke  
Westfälische Wilhelms-Universität  
Universitätsstraße 14-16  
48143 Münster

Architektenkammer NRW  
Inselstraße 27  
40479 Düsseldorf

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Alfredstraße 61  
45130 Essen

BDB Landesverband NRW  
Friedrich-Ebert-Straße 9  
40210 Düsseldorf

Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e.V. NRW  
Uhlandstr. 56  
40237 Düsseldorf

BDA Landesverband NRW  
Marktplatz 10  
40213 Düsseldorf

Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag  
Georg-Schulhoff-Platz 1  
40221 Düsseldorf

Vereinigung der Industrie- und  
Handelskammern in NRW  
Goltsteinstraße 31  
40211 Düsseldorf

DGB-Landesbezirk NRW  
Friedrich-Ebert-Straße 34-38  
40210 Düsseldorf

Herrn Wolfram Sticht  
Vorsitzender des Hauptpersonalrats  
Ministerium für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport  
Elisabethstraße 5-11  
40217 Düsseldorf

Herrn Professor  
Dr. Peter J. Tettinger  
Direktor des Instituts für öffentliches Recht  
und Verwaltungslehre  
Universität zu Köln  
Albertus-Magnus-Platz  
50923 Köln

Herrn Professor  
Dr. Jens Harms  
Vizepräsident des hessischen Rechnungshofs  
Eschollbrücker Straße 27  
64295 Darmstadt

Herrn  
Dr. Ingolf Deubel  
Staatssekretär des Ministeriums der Finanzen  
des Landes Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz

An den  
Kämmerer der Stadt Köln  
Herrn Werner Böllinger  
Rathaus  
50667 Köln

Dr. Rolf Seebauer & Partner GmbH  
Management Consulting Group  
Münchener Straße 12  
85774 München-Unterföhring

Herrn  
Dr. Axel Koetz Unternehmensberatung  
Luxemburger Straße 124  
50939 Köln

Landesentwicklungsgesellschaft NRW GmbH  
Roßstraße 120  
40476 Düsseldorf

RAG Immobilien AG  
Rellinghäuser Straße 7  
45128 Essen

Westdeutsche Immobilien Bank  
Große Bleiche 46  
55116 Mainz

Hochschul-Informations-System GmbH  
Goseriede 9  
30159 Hannover

Herrn  
Dr. Werner Jubelius  
Sprecher der Kanzler der Fachhochschulen  
Kanzler der FH Münster  
Hüfferstraße 27  
48149 Münster

Herrn  
Hans-Joachim von Buchka  
Kanzler der FH Dortmund  
Sonnenstraße 96 -100  
44139 Dortmund

Herrn  
Dr. Johann Peter Schäfer  
Kanzler der UGH Siegen  
Herrengarten 3  
57076 Siegen

Herrn  
Ulf Pallme König  
Sprecher der Kanzler der Universitäten  
Kanzler der Uni Düsseldorf  
Universitätsstraße 1  
40225 Düsseldorf

Herrn  
Hubert Heimann  
Geschäftsführer Landesbetrieb Liegenschafts-  
und Baubetreuung (LBB)  
Rheinstraße 4 e  
53116 Mainz

Herrn  
Dr. Robert Wagner  
Steuerprüfer/Wirtschaftsprüfer  
KPMG Deutsche Treuhand AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Marie-Curie-Straße 30  
60439 Frankfurt

Herrn Ltd. Ministerialrat  
Dr. Paul Glauben  
Landtagsverwaltung Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Herrn  
Klaus Boehme  
Hauptpersonalrat Ministerium für Schule  
und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf

Deutscher Beamtenbund  
Landesbund Nordrhein-Westfalen  
Gartenstraße 22  
40479 Düsseldorf

Frau Professor  
Dr. Michaela Hellerforth  
Altenaer Straße 2  
58507 Lüdenscheid

Herrn  
Claus Schnittker  
Geschäftsführer Piepenbrock Dienstleistungen  
Marie-Curie-Straße 13  
50259 Pulheim

Herrn  
Falk Kivelip  
Geschäftsführer Landesverband  
Freier Wohnungsunternehmen  
Poppelsdorfer Allee 82  
53115 Bonn

Deutsche Steuergewerkschaft NRW  
Graf-Adolf-Straße 100  
40210 Düsseldorf

ÖTV NRW  
Willi-Becker-Allee 10  
40227 Düsseldorf

Industrie- und Handelskammer NRW  
Ernst-Schneider-Platz 1  
40001 Düsseldorf

Herrn  
Dr. Hans Speck  
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein  
Adolfstraße 14-28  
24105 Kiel

Herrn Professor  
Dr. Volker Eichener  
Institut für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft,  
Stadt- und Regionalentwicklung der Ruhruniversität Bochum  
Springorumstraße 20  
44795 Bochum

Deutsche Telekom Immobilienservice GmbH  
Facility Management - Zentrale Münster  
Kaiser-Wilhelm-Ring 4-6  
48145 Münster

Herrn Dipl.-Ing.  
Werner Wassenberg  
Deutsche Telekom Immobilienservice GmbH  
Niederlassung Düsseldorf  
St. Franziskus-Straße 144-146  
40470 Düsseldorf

Herrn Professor  
Dr. Helmut Siekma  
Professur für öffentliches Recht  
Ruhruniversität Bochum  
Universitätsstraße 150  
44801 Bochum

**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb  
NRW" und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen**  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 13/189 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Haushalts- und Finanzausschuss und der Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen des Landtags Nordrhein-Westfalen werden

**am Donnerstag, dem 26. Oktober 2000, ab 13.00 Uhr, Raum E 3 - A 02,  
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf**

eine öffentliche Anhörung durchführen.

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses, Herrn Volkmar Klein MdL, und der Vorsitzenden des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen, Frau Gisela Walsken MdL, lade ich Sie zu dieser Sitzung ein und übersende Ihnen zur Vorbereitung eine Kopie der Fragen, die nach dem derzeitigen Stand gestellt werden sollen.

Um die organisatorischen Vorbereitungen der Sitzung einleiten zu können, bitte ich Sie, bis zum

**10. Oktober 2000**

anhand der beigefügten Teilnahmeerklärung mitzuteilen, ob Sie dieser Einladung nachkommen können.

Für den Fall Ihrer Teilnahme darf ich Sie auf folgenden organisatorischen Ablauf aufmerksam machen:

- Zur Vorbereitung der Anhörung wäre es zweckmäßig, wenn jeder Sachverständige und jede Sachverständige vorab bis zum

**18. Oktober 2000**

Stellung nehmen würde. Bitte senden Sie diese Stellungnahme direkt an das Ausschuss-Sekretariat des Haushalts- und Finanzausschusses, z.Hd. Frau Silvia Winands, Landtagsverwaltung, Postfach 10 11 43, 40002 Düsseldorf.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung hat jeder und jede Sachverständige die Gelegenheit, die Kernaussagen zusammenzufassen und die schriftliche Stellungnahme näher zu erläutern bzw. zu ergänzen.

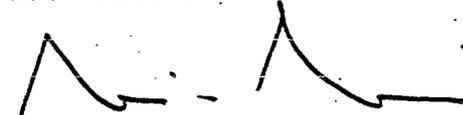
Sollte die vorgesehene Redezeit von ca. 10 Minuten je Sachverständigem nicht ausreichen, wäre eine Mitteilung des erforderlichen Zeitrahmens organisatorisch hilfreich. Wegen der Vielzahl der eingeladenen Experten ist vorgesehen, die Vorträge in zusammenhängende Blöcke zu untergliedern. Sollten Sie zu einem bestimmten Schwerpunkt berichten wollen, wäre eine Mitteilung auf der beigefügten Teilnahmeerklärung sinnvoll.

- Im Anschluss an die einzelnen Statements werden die Abgeordneten Gelegenheit haben, mit den Sachverständigen über ihre Ausführungen zu diskutieren.

Für die Beantwortung von Rückfragen steht Ihnen die Assistentin des Haushalts- und Finanzausschusses, Frau Silvia Winands (Tel. 0211/884-2336, E-mail: Silvia.Winands@landtag.nrw.de), gern zur Verfügung.

Abschließend darf ich Sie bitten, diese Einladung zum Anhörungstermin mitzubringen, um Ihnen den Zutritt zum Landtagsgebäude zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected loops and strokes, characteristic of a cursive or semi-cursive script.

Ulrich Schmidt

**Fragenkatalog zur  
öffentlichen Anhörung  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
zum Thema**

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens  
"Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW"  
und  
zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen**

**am 26. Oktober 2000**

**I. Grundsätzliche Fragestellungen**

- 1a. *Ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Konstruktion der Einrichtung eines "teilrechtsfähigen Sondervermögens des Landes" als optimale Rechtsform anzusehen?*
- 1b. *Welche anderen Rechtsformen könnten sinnvollerweise in Frage kommen?*
- 1c. *Ist eine vollständige Privatisierung des Liegenschaftsvermögens des Landes eine sinnvolle Alternative?*
2. *Welches Instrumentarium bietet sich für eine optimierte staatliche Verwaltung neben dem im Gesetzentwurf aufgezeigten Weg an und welche Konsequenzen hätten solche alternativen Wege auch unter personalwirtschaftlichen Aspekten ?*
3. *Ist die gewählte Konstruktion eines zentralen Bau- und Liegenschaftsmanagements richtig und effizient?*
4. *Wurden die Besonderheiten im Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen ausreichend berücksichtigt?*
5. *Ist es sinnvoll und notwendig, alle Landesimmobilien und Liegenschaften der Zuständigkeit des neuen Landesbetriebes zu unterwerfen und eigentumsrechtlich zu übertragen, oder gibt es sachliche Erwägungen, die für einzelne Bereiche eine gesonderte Verwaltung zweckmäßig erscheinen lassen?*

6. *Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung stellt der "Bau- und Liegenschaftsbetrieb" ein Sondervermögen dar. Ist es dennoch möglich und sinnvoll, eine hierarchische Beziehung des Landesbetriebes zu den Ober- und Mittelbehörden herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten?*
7. *Welche Auswirkungen hat die Gründung eines Sondervermögens mit Beschäftigten auf die kommunalrechtliche Genehmigungspraxis bei entsprechenden kommunalen Vorhaben?*
8. Bei der Entscheidung, welche Grundstücke für das Bau- und Liegenschaftsmanagement geeignet oder ungeeignet sind, gibt es verschiedene Entscheidungsbefugnisse (§ 2, Abs. 2, 5 und 6):
  - Ausnahme von der Abgabe zum 1.1. (§ 2, Abs. 2): Nur das Finanzministerium
  - Nachträgliche Abgabe (§ 2, Abs. 5): Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium
  - Nachträgliche Rückgabe an das Land (§ 2, Abs. 6): Nur das Finanzministerium.

*Ist es sinnvoll, dass für die Rückgabe von Liegenschaften an das Land nur die Zustimmung des Finanzministeriums notwendig ist? Wäre hier nicht eine Einvernehmensregelung mit dem zuständigen Fachministerium sinnvoll, wie sie auch für die nachträgliche Abgabe von Liegenschaften vorgesehen ist? Ist es sinnvoll, dass die Abgabe und Rücknahme von Liegenschaften ohne die Beteiligung des Bauministeriums erfolgen soll?*
9. *Welche Beeinträchtigungen des Wettbewerbs können durch die BLB kurz-/mittel-/langfristig entstehen?*
10. *Wie kann eine professionelle Geschäftsführung der BLB gewährleistet werden? Welches Anforderungsprofil ist zu stellen?*

## II. Entwicklung parlamentarischer Rechte

1. *Steht die gewollte Gestaltung mit der Landesverfassung und dem Haushaltsrecht in Einklang?*
2. Im rheinland-pfälzischen Organisationserlass zur Errichtung eines Bau- und Liegenschaftsbetriebs hat die Landesregierung festgelegt, dass die Abgeordneten des rheinland-pfälzischen Landtags im Rahmen eines Verwaltungsrates an den Angelegenheiten des Betriebs beteiligt werden. Hierbei stellt sich die Frage der Schnittstelle zwischen Legislative und Exekutive.

*Welche Möglichkeiten der parlamentarischen Beteiligung sind in Nordrhein-Westfalen zur Zeit gegeben ?*

3. *Wie kann eine angemessene parlamentarische Kontrolle sichergestellt werden?*
4. *Welche Form der politischen und parlamentarischen Steuerung ist für die Bewirtschaftung staatlichen Vermögens jenseits der Kameralistik am sinnvollsten?*
5. Wenn der Landtag im Rahmen seiner Kontroll- und Beteiligungsrechte einen Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb fordern würde:  
*Ist es unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung zulässig, dass auch bei einem Sondervermögen ein Aufsichtsrat/Verwaltungsrat eingerichtet und mit echten Aufsichts- und Entscheidungskompetenzen versehen wird oder würde damit in die Rechte der Exekutive eingegriffen?*
6. *Wie kann der Landtag in eigener Zuständigkeit durch Einrichtung eines entsprechenden Ausschusses die Errichtung und den Betrieb des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW sinnvoll begleiten?*
7. *Ist die gewählte Konstruktion (Sondervermögen) mit der Möglichkeit der eigenen Kreditaufnahme verfassungsrechtlich unbedenklich oder wird dadurch das Budgetrecht des Parlaments entsprechend Art. 81 der Landesverfassung umgangen?*

### **III. Personalwirtschaftliche Gesichtspunkte**

1. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb nimmt zum Januar 2001 seine Tätigkeit auf. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Staatlichen Bauämter werden dann entsprechend §4 des Sondervermögensgesetzes auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW übergeleitet. Danach bleiben die Beamten des Landesbetriebes Landesbeamte und die Angestellten und Arbeiter stehen im Dienst des Landes. Betriebsbedingte Kündigungen sind nach Aussage der Landesregierung ausgeschlossen.  
*Welche Konsequenzen ergeben sich mittel- und langfristig für die Beschäftigten des Landesbetriebs im Verhältnis zu deren derzeitigem Status?*  
*Entstehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Überleitung auf das Sondervermögen u.U. tarifrechtliche oder Vermögensnachteile?*

2. *Wurden die Interessen der betroffenen Beschäftigten genügend berücksichtigt?*
3. *Sind dabei auch die Interessen der Beschäftigten ausreichend berücksichtigt?*

#### IV. Personalvertretungsrecht

1. Den Bezirkspersonalräten in dem zu gründenden Landesbetrieb sollen für eine Übergangszeit von 4 Jahren die Funktionen eines Hauptpersonalrates übertragen werden.  
*Ist eine solche Maßnahme im Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes erforderlich oder welche Alternative wäre möglich? Wie sieht die personalrechtliche Vertretung des Personals nach Ablauf dieser Übergangsfrist aus?*
2. *Ist die Einrichtung eines Hauptpersonalrats sinnvoll?*
3. *Dürfen die Mitarbeiter erst nach einer Halbjahresfrist für neue Mitarbeiter an den Personalratswahlen teilnehmen?*
4. *Ist in diesen Übergangszeiten eine Personalkommission vorgesehen?*

#### V. Dienst- und Fachaufsicht

1. *Ist der Weg des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes NRW, ein Sondervermögen mit Beschäftigten zu gründen, verfassungsrechtlich ausreichend, da das Ressortprinzip durchbrochen wird?*
2. *Ist die vorgesehene Regelung der Dienst- und Fachaufsicht zulässig?*
3. *Welche Äquivalenzen ergeben sich aus der Gründung eines Sondervermögens mit Beschäftigten für das Bau- und Liegenschaftsmanagement in Bezug auf Dienst- und Fachaufsicht hinsichtlich der Bildung eines Landesbetriebs "Straßenbau"?*

#### VI. Länderübergreifender Vergleich

1. Landesbetriebe zur Verwaltung und Bewirtschaftung von Landesvermögen gibt es nicht in allen Ländern.  
*Welche Erfahrungen und Synergien haben sich in anderen Ländern und Körperschaften (Städten) ergeben?*

2. *Wo liegen Unterschiede und Gemeinsamkeiten des geplanten Bau- und Liegenschaftsmanagements mit dem Immobilien- und Gebäudemanagement anderer öffentlicher (z.B. Kommunen) oder privater (Gesellschaften mit großen Beständen) Großigentümer?*

## VII. Haushaltsrecht

1. *Durch die Einrichtung eines Landesbetriebs soll u.a. eine Kosten-Nutzen-Maximierung erreicht werden. Ist die Führung eines Betriebes unter kaufmännischen Gesichtspunkten ohne eine kaufmännische Buchführung mit Kosten-Leistungsrechnung möglich und sinnvoll ?*
2. *Ist das geltende Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen dazu geeignet, eine Optimierung der Verwaltung und Bewirtschaftung des Landesvermögens in der Form eines Landesbetriebs zu ermöglichen oder sind dazu Änderungen der Landeshaushaltsordnung erforderlich?*
3. *Sind bei der Einrichtung eines Ausschusses zur Begleitung von Einrichtung und Betrieb des BLB entsprechende Konkretisierungen in der LHO vorzunehmen?*
4. *Ist es verfassungsrechtlich zulässig, dass das Sondervermögen Grundstock des Landes Nordrhein-Westfalen ohne vollen Wert- und Aufwendersatz abweichend von § 61 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW abgegeben wird und die Wertansätze der Eröffnungsbilanz durch einen Wirtschaftsprüfer festgelegt werden?*
5. *Nach welchen Kriterien darf dem Finanzministerium eine Abweichung vom Erstattungsanspruch nach vollem Wertersatz eingeräumt werden?*
6. *Welche Bewertungsmaßstäbe können/müssen bei der Wertermittlung zugrunde gelegt werden?*
7. *Welche Auswirkungen haben verminderte Wertansätze am Erstattungsanspruch auf die Kreditermächtigung?*
8. *Sind bei einer Abgabe des Sondervermögens Grundstock des Landes Nordrhein-Westfalen an den BLB NRW entsprechende Verzinsungsleistungen an den Landeshaushalt geboten?*
9. *Ist es verfassungsrechtlich zulässig oder stellt es auch einen Eingriff der Legislative in die Exekutive dar, wenn nach Feststellung des*

*Jahresabschlusses des Betriebes durch den Finanzminister des Landes der Landtag über die Ergebnisverwendung entscheidet?*

### **VIII. Erfolgsoptimierung durch das Sondervermögen**

1. *Der Gesetzentwurf sieht vor, das Eigentums-Management und das Facility-Management "unter einem Dach" zusammenzuführen. Wäre es unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten nicht günstiger, zwei separate Betriebe vorzuhalten?*
2. *Was ist der eigentliche Gewinn eines solchen Sondervermögens?*
3. *Welche ökonomischen Potentiale bringt ein solches Sondervermögen gegenüber der bestehenden Regelung und wie ist die Wirtschaftlichkeit des BLB zu prognostizieren?*
4. *In welcher Zeitschiene ist die Führung des Sondervermögens für den Landeshaushalt günstiger als die derzeitige Veranschlagung?*
5. *Wie werden sich diese Einsparpotentiale des Landeshaushaltes mittel- und langfristig entwickeln?*
6. *Wie hoch ist der notwendige Anlauf- und Errichtungsaufwand einzuschätzen?*
7. *Wie ist der Renovierungsbedarf der Gebäude zu berücksichtigen?*

### **IX. Baupolitische Ziele**

1. *In § 2 des Gesetzentwurfes wird dargestellt, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb die Aufgabe hat, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten.*

*Das Land hat auch eine Vorbildfunktion hinsichtlich seiner Bauvorhaben, insbesondere im Bereich des umweltschonenden und energiesparenden Bauens. Da das Bauen generell immer ein Stück gebaute Kultur einer Gesellschaft widerspiegelt, ist die Frage, welche baupolitischen Ziele auch von einem Bau- und Liegenschaftsbetrieb erwartet werden können?*

2. *Sind die im Gesetzentwurf "Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW" vorgesehenen rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen*

*Rahmenbedingungen gut geeignet, um folgende Ziele zu erreichen?*

- *Hohe ökologische Standards (Passivenergienutzung, geringer Energieverbrauch, ökologische Baustoffe ...)*
- *Niedrige Betriebskosten der Immobilien*
- *Hoher Nutzwert der Bauten für die Zwecke des Landes*
- *Einhaltung sozialer Standards (z.B. Barrierefreiheit)*
- *Anforderungen des Denkmalschutzes*
- *wirtschaftliche Behauptung des Sondervermögens am Markt (nach einer rund zehnjährigen Übergangszeit)*

3. *Ist es sinnvoll, die unter 1. genannten Ziele bereits im Gesetzgebungsverfahren festzuschreiben?*
4. *Welche anderen Möglichkeiten sehen Sie, einen hohen Qualitätsstandard bzgl. ökologischer Aspekte, sozialer Anforderungen und Anforderungen des Denkmalschutzes im Bau- und Liegenschaftsbetrieb zu verankern?*
5. *Wie kann die Wettbewerbsfähigkeit des Bau- und Liegenschaftsbetriebes sichergestellt werden, wenn baupolitische Ziele des Landes durch diesen bei der Realisierung von Bauvorhaben eingehalten werden müssen?*
6. *Sind mit der Durchsetzung ökologischer Anforderungen grundsätzlich Wettbewerbsnachteile verbunden oder ist ökologisches und nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften von Liegenschaften nicht auch aus wirtschaftlichen Aspekten zu bevorzugen (Stichwort: Energieeinsparung?)*
7. *Ist sichergestellt, dass die Einrichtungen auch anderen Zwecken des Landes dienen können, wie etwa Bürgerfreundlichkeit, Erreichbarkeit, Zentralität, Identitätsstiftung der Behördenstandorte bei der kaufmännischen Orientierung der Landesbehörden?*

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname/Institution

\_\_\_\_\_  
Anschrift

**TEILNAHMEERKLÄRUNG**

**für die öffentliche Anhörung  
am 26. Oktober 2000  
zu dem Thema:  
Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW"  
und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen**

An der o.g. öffentlichen Anhörung

nehme ich teil

Als Sprecher/in wird benannt: .....

Weitere Teilnehmer/innen: .....

nehme ich **nicht** teil.

Ich werde zu folgendem Schwerpunkt vortragen: .....

.....  
.....  
.....

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Bitte zurücksenden oder per Fax 0211/884-3002 an:**  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Büro des Haushalts- und Finanzausschusses  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf